

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 10/08 B

L 10 V 7/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 V 139/03 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil, mit dem das Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen des fehlenden Nachweises der geltend gemachten Primärschädigung (angeblicher Verlust der linken Niere) verneint hat, mit Schreiben vom 17.7.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 29.7.2008, Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 27.7.2008, beim BSG eingegangen am 25.8.2008, Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde danach nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Da der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden muss, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (*vgl für die Zeit bis zum 31.7.2008: § 166 SGG; ab 1.8.2008: § 73 Abs 4 SGG*). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher zu verwerfen.



- 5 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)